

\* Die Kartoffelversorgung. Durch die Bundesratsverordnung vom 1. Dezember 1916 und Magistratsverordnung ist der höchst zulässige Tagesverbrauch für die Verbraucher zurzeit auf  $\frac{1}{2}$  Pfund für jeden Kopf festgesetzt worden. Dieser Regelung sind auch diejenigen Personen unterworfen, die ihren Bedarf durch Vermittlung der Stadt Berlin bei der Winterversorgung zentnerweise gedeckt oder von auswärts Kartoffeln eingeführt haben. Auch diese Personen dürfen von ihrem Wintervorrat nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Pfund für jeden Tag oder 4 Pfund für jede Woche verbrauchen. Der Vorrat der Personen, die mit  $1\frac{1}{2}$  Ztr.,  $1\frac{1}{4}$  Ztr. oder  $\frac{1}{2}$  Ztr. durch Vermittlung der Stadt beliefert worden sind, muß daher über den ursprünglich in Aussicht genommenen Endtermin vom 18. März 1917 hinaus mindestens bis zum 6. Mai 1917 reichen. Soweit eine Belieferung von auswärts stattgefunden hat, erfolgt die Berechnung in der Weise, daß bis zum 31. Dezember 1916 für jeden Tag und Kopf 1 Pfund und vom 1. Januar 1917 an  $\frac{1}{2}$  Pfund in Ansatz kommt. Niemand darf von seinem Vorrat mehr verbrauchen, als dieser Berechnung entspricht. Wer vorzeitig Anträge auf Ausgabe neuer Kartoffelkarten stellt, hat die unbedingte Ablehnung seines Antrages zu gewärtigen. Es liegt im eigenen Interesse des Verbrauchers, die Innehaltung des ihm gesetzlich zustehenden Höchstverbrauches genau zu überwachen.